

Informationen über die laufenden Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ab dem Jahr 2024

1. Allgemeines

Unter den laufenden Entgelten sind die jährlichen Gebühren und wiederkehrenden Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zu verstehen.

Gebühren sind hierbei für die tatsächliche Nutzung einer Einrichtung (z.B. Wassergebühren nach der entnommenen Frischwassermenge) zu zahlen.

Wiederkehrende Beiträge fallen an, wenn für Grundstücke die Möglichkeit besteht, eine Einrichtung zu nutzen (z.B. ein Baugrundstück hat die Möglichkeit, an die Kanalisation angeschlossen zu werden).

2. Laufende Entgelte für die Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung werden erhoben (§ 11 der Entgeltsatzung Wasserversorgung):

- a) **Benutzungsgebühren** und
- b) **Wiederkehrende Beiträge**.

Maßstab für die **Benutzungsgebühr für Frischwasser** ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch (§ 19 Entgeltsatzung Wasserversorgung). Die Wasserzähler werden einmal jährlich (im Dezember) abgelesen.

Maßstab für die **wiederkehrenden Beiträge** ist die Größe der einzubauenden Wasserzähler. Der Wert des einzubauenden Wasserzählers wird über die Grundstücksfläche ermittelt (§ 12 Entgeltsatzung Wasserversorgung).

Die laufenden Entgelte für die Wasserversorgung wurden wie folgt festgesetzt:

	ab 2024	
	Netto	Brutto
Benutzungsgebühren je m ³	2,00 €	2,14 €
Wiederkehrender Beitrag gestaffelt nach der Größe der eingebauten Wasserzähler		
Grundstück bis 1.000 m ² = 1 mal Q3 = 4 m ³ /h	91,00 €	97,37 €
Grundstück über 1.000 m ² bis 2.000 m ² = 2 mal Q3 = 4 m ³ /h ³	182,00 €	194,74 €
Grundstück über 2.000 m ² bis 4.000 m ² = 3 mal Q3 = 4 m ³ /h ³	273,00 €	292,11 €
Grundstück über 4.000 m ² bis 6.000 m ² = 1 mal Q3 = 16 m ³ /h	316,00 €	338,12 €
Grundstück über 6.000 m ² bis 10.000 m ² = 1 mal Q3 = 25 m ³ /h	418,00 €	447,26 €
Grundstück über 10.000 m ² = 2 mal Q3 = 25 m ³ /h	1.254,00 €	1.341,78 €

In den Bruttoentgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von z.Zt.7 % enthalten.

3. Laufende Entgelte für die Abwasserbeseitigung

Für die Abwasserbeseitigung werden erhoben (§ 12 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung):

- a) **Benutzungsgebühren für Schmutzwasser**
- b) **Wiederkehrende Beiträge für Schmutzwasser**
- c) **Wiederkehrende Beiträge für Niederschlagswasser**

Maßstab für die **Benutzungsgebühren für Schmutzwasser** ist die bezogene Frischwassermenge (§ 18 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Bei der Berechnung wird die Schmutzwassermenge ohne besonderen Nachweis um 10 % reduziert.

Soweit Wassermengen nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben diese bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31.01. des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Bei Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage ist der Antrag innerhalb 1 Monat nach Kenntnisnahme zu stellen,

Maßstab für die **wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser** ist die gewichtete Grundstücksfläche (§ 13 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Die Gewichtung erfolgt hierbei mit der Zahl der möglichen Vollgeschosse, und zwar mit 15% pro Vollgeschoss, wobei die beiden ersten Vollgeschosse mit einheitlich 30% gewichtet werden.

Z.B. Grundstück mit 1.000 m² mögliche Bebauung mit 2 Vollgeschossen = 1.000 m² + 30% Zuschlag Vollgeschosse = 1.300 m² gewichtete Grundstücksfläche.

Maßstab für die **wiederkehrenden Beiträge für Niederschlagswasser** ist die mit einer Grundflächenzahl (in der Regel 0,4 bei Wohnbebauung) vervielfachte Grundstücksfläche.

Z.B. Grundstück mit $1.000 \text{ m}^2 = 1.000 \text{ m}^2 * 0,4 = 400 \text{ m}^2$ beitragspflichtige Grundstücksfläche.

Die laufenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung wurden wie folgt festgesetzt:

	ab 2024
Benutzungsgebühren Schmutzwasser je m^3	2,54 €
Wiederkehrender Beitrag für Schmutzwasser	0,048 €/m ²
Wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser	0,28 €/m ²

4. Die Termine für die Abschlagszahlungen sind:

15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November

Die Endabrechnungen erfolgen zum Jahresende und werden durch einen Bescheid den Grundstückseigentümern bekannt gegeben.

Wenn Sie sich Zeit und Arbeit ersparen und keine Zahlungstermine vergessen wollen, erteilen Sie uns für die laufenden Entgelte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung eine Einzugsermächtigung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefon: 06333/925-134 Bettina Günther
06333/925-136 Elke Kerchner
06333/925-135 Jutta Druck
06333/925-130 Werkleiter Andreas Schneider
06333/925-140 stlv. Werkleiter Jochen Könnel